

Satzung SP.-VG. Hilden 05/06 e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Sportvereinigung Hilden 05/06 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hilden.
3. Die Farben des Vereins sind blau-schwarz.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld unter der Nummer 160 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
4. Die Tätigkeit von Mitgliedern des Vereins erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Nachgewiesene und zwingend erforderliche Ausgaben aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.
Voraussetzung hierfür ist, dass alle Vereinsfunktionäre persönlich anwesend sind und eine einstimmige Mehrheit erzielen.
Die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist hierbei zu berücksichtigen.
Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Ehrenamtpauschale aus den vorhandenen Mitteln auch auszahlen zu können.
Zusätzlich muss der Beirat durch einfache Mehrheit seine Zustimmung geben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge im voraus zu zahlen. Weiteres regelt die Beitragsordnung. Siehe Anhang 1
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Vereinsaustritte müssen grundsätzlich per eingeschriebenen Brief dem Verein zur Kenntnis gebracht werden und vom Mitglied selbst oder bei Minderjährigen von

dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Eine Vollmacht hierfür reicht nicht aus. Für jedes Mitglied muss die Kündigung einzeln erfolgen. Andere – schriftliche (z.B. E-mail oder durch Fax), mündliche (z.B. Trainer) oder fernmündliche usw. – Kündigungen sind nicht zulässig. Die Kündigungen haben ausschließlich an die Postanschrift des Vereins (**Postfach 10 08 24 – 40708 Hilden**) zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (**also zum 30. Juni oder zum 31. Dezember**) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung erfolgt nicht.

b) Tod

c) Ausschluss durch Beschluss des Hauptvorstandes

Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes kann Beschwerde zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der ausstehenden Beiträge bis zum Datum des Ausscheidens uneingeschränkt bestehen.

d) Auflösung des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender / e
 - b) Stellv. Vorsitzender / e
 - c) Geschäftsführer / in
 - d) Finanzbeauftragte /n
 - e) Jugendleiter
2. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restl. Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand, den Abteilungsleitern und dem Vorsitzendem des Beirates.
- 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Siehe Anhang 2

§ 7 Stimmberechtigung

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten und entsprechender Beitragszahlung.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 3. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - c) Änderung der Satzung einschließlich Gründung neuer Abteilungen.
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5. In jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl hat die Mitgliederversammlung die zusätzlichen Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Hauptvorstandes
 - c. Wahlen des Hauptvorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates.
- 6. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, spätestens innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Hauptvorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich dem Hauptvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge sind von dem Hauptvorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung dieser Anträge beschließen.
- 7. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Behandlung dieser Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Hauptvorstand beantragen. Die in Absatz 4 genannten Fristen sind einzuhalten.

9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
11. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
12. Bei jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung festzustellen und eine namentliche Anwesenheitsliste anzufertigen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
14. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind nicht zulässig. Die Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Auf Verlangen des Hauptvorstandes ist innerhalb 14 Tagen nach schriftl. Darlegung der Gründe, der Beirat einzuberufen.
5. Der Beirat hat u.a. die Aufgabe
 - a) Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes und der Vereinsabteilungen
 - b) Durchführung von Ehrenverfahren
 - c) Anhörungsrecht bei Antrag auf Ausschluss und Ehrungen
 - d) Verhandlungsleitung bei den Wahlen des Vorstandes
 - e) Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bei zurückgetretenem Vorstand
 - f) Der Beirat hat in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Abteilungen

1. Für jeden sportlichen Bereich sind Abteilungen zu gründen, denen der Abteilungsleiter vorsteht. Die Leitung der Fußballabteilung obliegt dem Hauptvorstand.
2. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Abteilungsleiters
 - b) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - c) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungs-Etats.

d) Entlastung

4. Die Wahlen der Abteilungsleiter finden innerhalb der Abteilung alle 2 Jahre statt. Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die nicht gegen die Satzung des Vereins oder der zuständigen Fachverbände verstoßen dürfen.
5. Die Abteilungen können keine für den Verein oder die Abteilung rechtsverbindliche Geschäfte abschließen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der einzelnen Abteilungen hinausgehen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Siehe Anhang 3
2. Der / Die Vorsitzende und sein / 2 Stellvertreter/in sind Mitglieder des Hauptvorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich den Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Aufgrund dieses Berichtes ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode möglich.

§ 13 Erweiterung des Vereins

1. Über die Gründung von weiteren Abteilungen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die

künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Gültigkeit

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzungen der übergeordneten Verbände und Organisationen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Ort, Datum